

# QUALITÄTSBERICHT

## Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Reakkreditierung	Cluster 22
Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Neurowissenschaften, B.Sc.</li><li>&gt; Master of Experimental and Clinical Neuroscience, M.Sc.</li></ul>
Akkreditierungsentscheidung	Reakkreditiert mit Auflagen (Rektoratsbeschluss vom 19.09.2023)
Akkreditierungsfrist	01.10.2023 – 30.09.2031
Anzeigefrist Aufлагenerfüllung	04.10.2024
Vorherige Akkreditierungsfrist	28.08.2017 – 30.09.2024
Akkreditierungskommission	05.07.2023
QM-Dialog	27.03.2023

### 1. Akkreditierungsentscheidung

Das Rektorat stimmt der Reakkreditierung der Studiengänge „Neurowissenschaften, B.Sc.“ und „Experimental and Clinical Neuroscience, M.Sc.“ unter Berücksichtigung der Auflagen für den Zeitraum 01.10.2023 – 30.09.2031 zu.

Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet.

#### Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, die Studiengänge „Neurowissenschaften, B.Sc.“ und „Master of Experimental and Clinical Neuroscience, M.Sc.“ für den Zeitraum 01.10.2023 – 30.09.2031 zu reakkreditieren. Die Akkreditierung wird von der Kommission mit 9 Ja-Stimmen einstimmig befürwortet.

Entscheidungsvorschlag der Kommission zur Erfüllung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018:

- Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sind bedingt erfüllt.

#### Die Kommission schlägt folgende Auflagen vor:

Zum Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (1) Die Bachelormodule „Physiologie“ und „Biochemie“ müssen in zwei unterschiedlichen Semestern überschneidungsfrei angeboten werden, um die Arbeitsbelastung besser zu verteilen, und das Modul „Biochemie“ muss zusätzlich in seinem Umfang angepasst werden.
- (2) Für den Masterstudiengang muss ein beispielhafter Studienverlaufsplan vorgelegt werden, aus dem die Besonderheiten der Modulkonzeption der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät hervorgehen.

*Zu verschiedenen Qualitätskriterien:*

- (3) Die Prüfungsordnungen sowie die Zulassungsordnung sind an den aktuellen Rechtsstand und die an der Universität zu Köln geltenden Musterordnungen anzupassen und die verabschiedeten Ordnungen in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Die Kommission schlägt vor, dass für die Erfüllung der Auflagen eine **Frist von zwölf Monaten** ab Zugang der Akkreditierungsentscheidung gesetzt wird. Die Dokumentation der Auflagenerfüllung muss der Akkreditierungskommission über die Dekanate fristgerecht übermittelt werden.

**Eine Verbindung mit folgenden unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen:**

*Zum Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 StudakVO NRW):*

- (1) Es sollte geprüft werden, ob in beiden Studiengängen ein obligatorisches Modul zur Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen (bspw. Stammzellenforschung, Ethics Engineering) eingeführt werden kann.

*Zum Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):*

- (2) Für beide Studiengänge: Es sollte zum einen auf die bestehenden Angebote des International Office verwiesen und zum anderen eine Liste von Laboren im Ausland zur einfacheren Kontakthanbahnung auch über Dozent\*innen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für beide Studiengänge: Um die Studiengangskoordination zu entlasten, sollte eine zusätzliche Unterstützung bzw. eine Umverteilung der Aufgaben erfolgen.
- (4) Für beide Studiengänge: Die Studierenden sollten frühzeitiger über Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse informiert werden.
- (5) Für den Bachelorstudiengang: Die Lehrenden der medizinischen Module sollten stärker für die Modulumfang und -anforderungen der Studierenden

der Neurowissenschaften sensibilisiert werden.

- (6) Für den Bachelorstudiengang: Die Module „Anatomie“ und „Histologie“ sollten deutlich neurospezifischer in Inhalt und Prüfungsrelevanz ausgestaltet werden.
- (7) Für den Masterstudiengang: Zur Angleichung von Vorkenntnissen sollte entweder ein Basismodul Biostatistik zu Beginn des Masterstudiengangs eingeführt werden, in dem auch das Themenfeld Big Data berücksichtigt wird, oder es sollte Studierenden ohne entsprechende Vorkenntnisse ermöglicht werden, das entsprechende Bachelormodul zu belegen.

### Begründung

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018) bedingt erfüllt sind. Das Fach hat auf eine Stellungnahme zum Gutachten verzichtet.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung der Studiengänge auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist vollständig, nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission für geeignet, um die Studiengänge weiterzuentwickeln. Die im Gutachten vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen gibt die Kommission ohne Änderungen weiter. Die Kommission schlägt als zusätzliche Auflage die Aktualisierung der Studienordnungen vor.

## **2. Begutachtung im QM-Dialog**

### Zusammenfassende Bewertung

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter\*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese mit einer Ausnahme als erfüllt erachtet (4-mal Bewertung A = Erfüllt; 1-mal C = Nicht Erfüllt). Hinsichtlich der Qualitätskriterien „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ müssen einzelne Verbesserungen erwogen werden.

Die Gutachter\*innen konnten sich einen guten Eindruck von beiden Studienprogrammen verschaffen. Der Bachelorstudiengang ist grundsollide und weitgehend sinnvoll konzipiert, das Praxissemester verschafft den Studierenden schon im Bachelorstudium gute Einblicke in die berufliche Praxis. Der Masterstudiengang be-

sticht durch einen breiten Zugang sowie hohen Freiheitsgrad bei der Zusammenstellung der Module. Die Studierenden zeigten sich im Gespräch mit der Gutachter\*innengruppe sehr engagiert und die Gutachter\*innen haben den Eindruck, dass sie in einem regen Austausch mit der Studiengangskoordination stehen. Verbesserungen, die vorgenommen werden müssen bzw. empfohlen werden, betreffen einzelne Module im Bachelorstudiengang, die polyvalent angeboten werden und von den neurowissenschaftlichen Studierenden gemeinsam mit Studierenden der Humanmedizin belegt werden sowie die Organisation der Module im Masterstudiengang und deren sinnvolle Zusammenstellung. Darüber hinaus regen die Gutachter\*innen verschiedene Verbesserungen an, die die Studierbarkeit betreffen.

Die Gutachter\*innen empfehlen, die Studiengänge zu reakkreditieren. Eine Verbindung mit Auflagen sowie unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen.

#### Gutachter\*innengruppe

<b>Gutachter*in</b>	<b>Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.</b>
Prof. Dr. Werner Stenzel	Charité – Universitätsmedizin Berlin, Institut für Neuropathologie
Jun.-Prof.' Dr.' Nadja Freund	LWL-Universitätsklinikum Bochum, Experimentelle und Molekulare Psychiatrie
Prof. Dr. Ulrich Ebert	Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, CNS Diseases (Vertreter der Berufspraxis)
Damon Mohebbi	Universität Düsseldorf, Humanmedizin (studentischer Vertreter)
Dr.' Ann-Katrin Ullrich	Universität zu Köln, Mathematisch-Naturwissenschaftliches Institut (interne Gutachterin)

### 3. Kurzprofile der Studiengänge gemäß Selbstbericht

#### Studiengang „Neurowissenschaften“ (B.Sc.)

Das Studium umfasst gemäß Selbstbericht sowohl hinsichtlich der vermittelten wissenschaftlichen Inhalte als auch der methodischen Fertigkeiten eine breite Grundausbildung, die die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Neurowissenschaften vermittelt und die Studierenden in die Lage versetzen soll, sich die verschiedenen neurowissenschaftlichen Teilgebiete später selbständig erschließen zu können, entweder in einem anschließenden Masterstudium oder in der Berufsausübung. Über die naturwissenschaftlichen Basisfächer hinaus werden auch wei-

terführende, die Neurowissenschaften heute in besonderer Weise prägende Teilgebiete (z. B. kognitive Neurowissenschaften) unterrichtet. Ferner sollen bereits im Bachelorstudium erste Bezüge zu klinischen Anwendungsfächern, bspw. Pharmakologie oder Neuropathologie vorgestellt werden.

Besonderes Merkmal des Bachelorstudiengangs ist ein verpflichtendes Forschungspraktikum, das im vierten Semester absolviert wird und eine Dauer von sechs Monaten hat. Das Forschungspraktikum ermöglicht den Studierenden die praxisnahe Aneignung von neurowissenschaftlichen Methoden, die in der jeweiligen Institution oder Arbeitsgruppe etabliert sind. Darüber hinaus kann hier bereits eine erste eigene wissenschaftliche Fragestellung entwickelt werden, die in die eigene Bachelorarbeit münden kann.

#### Studiengang „Experimental and Clinical Neurosciences“ (M.Sc.)

Ziel des gemäß Selbstbericht international ausgerichteten Masterstudiengangs, der von der Medizinischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät getragen wird, ist die Vermittlung von weiterführenden neurowissenschaftlichen Inhalten und Fertigkeiten. Der Fokus liegt dabei auf der grundlagenwissenschaftlichen Ausbildung in den Neurowissenschaften und einer Forschungsorientierung. Die Ausrichtung der Module erfolgt vorrangig themen- und methodenorientiert.

Besonderes Merkmal des Studiengangs sind zwei Projektarbeiten, die mit einer Dauer von jeweils sechs Wochen einen Einblick in konkrete Forschungstätigkeiten vermitteln sollen.

## 4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q<sup>3</sup>UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die *Qualitätsziele* und *Qualitätskriterien* Lehre und Studium auf Basis des *Leitbilds* bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnisse, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert werden und Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter\*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Faches zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt



das Siegel des Akkreditierungsrates.